Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 63 (1980)

Heft: 3

Artikel: Ein zweifelhafter Entscheid des Bundesgerichtes

Autor: A.B.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412587

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gefühls. Stürzt die Natur gewaltsam über dem Menschen ein, so wird aus der Erhabenheit eine bösartige Naturgewalt, obwohl die Natur als Erhabenheit und als Gewalt nur in einen wahrscheinlicheren Zustand übergegangen ist.

Allein das ästhetische und das ethische Gefühl des Menschen sind der Grund für diese Empfindungen. Diese Gefühle, die mehr oder weniger jeder Mensch hat, kommen aus dem Innern des Menschen selbst. Es ist aber fraglich, ob wirklich «Vernunft» in der Natur steckt, und man kann daraus keine kosmische Religiosität herauslesen. Man kann sie nach heutiger Auffassung nicht einmal mehr vom Menschen aus hineinlegen, sondern man muss erkennen, dass die Welt letzten Endes doch nur ein Wahrscheinlichkeitszustand von Geschehnissen ist.

Zusammenfassung

Einsteins Religiosität hat mit Kirchenund Gottglauben nichts zu tun. Wir empfehlen denen, die das Gegenteil zu behaupten wagen, das Buch «Mein Weltbild» gründlich zu lesen. Darüber hinaus kann man von freidenkender Sicht aus die Ansicht Einsteins selbst noch in Zweifel ziehen und auf existentielle Gefühlskomponenten des Menschen zurückführen.

Dr. Hans Titze

Ein wichtiges Dokument

Im Anschluss an diesen Aufsatz sei noch ein Brief Albert Einsteins an seinen ehemaligen Schulfreund und späteren Professor Emil Ott, Zürich (gestorben am 8. März 1962), abgedruckt:

Princeton (N.J., USA), den 10. April 1953

Lieber Ott,

ich danke Dir sehr für Deinen freundlichen Brief vom 4. März und für die Übersendung Deiner Broschüre, die ich natürlich aufmerksam gelesen habe. Dein Ressentiment gegen den persönlichen Gott, von dessen Nicht-Existenz Du ja wie auch ich überzeugt bist, hat mich einigermassen erstaunt. Diese Haltung trifft man meistens bei Personen, die sich nicht ohne Kampf von diesem Prunkstück altväterlicher Erziehung in jungen Jahren freige-

macht haben. Vielleicht findest Du eine Bestätigung, wenn Du aufmerksam zurückdenkst.

Das von Dir erwähnte Buch von Herrn Seelig ist mit grossem Aufwand an Fleiss und Spürsinn von ihm zusammengebracht worden. Bevor ichs zu Gesicht bekam, war mir das Bewusstsein zusätzlicher Publizität über meine Person eigentlich peinlich. Als es aber dann kam und eine Menge hübscher Erinnerungen auffrischte, hat es mich doch richtig gefesselt. Der Autor muss ein besonders gutherziger und wohlwollender Mann sein.

Herzlich grüsst Dich Dein Albert Einstein

Leserbriefe

Unheimliche Gläubige

Kürzlich habe ich das Buch über «Die unheimlichen Patrioten»* gekauft. Das Buch zeigt, wie der Extremismus, die Schwarz-Weiss-Malerei, der Fanatismus, die Sturheit sich ausbreiten. Finstere Propheten und Moralapostel erheben den Drohfinger und warnen vor finsteren Mächten, munter wird wieder der Teufel an die Wand gemalt, überall wittern sie Verschwörung. (Ein Traubensaft-Unternehmer und Weinhändler aus dem schaffhausischen Hallau zieht seit Jahren gegen die jüdisch freimaurerisch-bolschewistisch-jesuitische Weltverschwörung ins Feld und propagiert entsprechend einschlägige Literatur.)

Ein Zeitungsartikel machte mich im Zusammenhang mit dem reformierten Neonazi-Pfarrer Gerd Zikeli auf diesen Buchtitel aufmerksam. (G. Zikeli wurde inzwischen von seinem Amt suspendiert. Anm. der Redaktion.) Dieses brillant geschriebene und aufschlussreiche Buch, hinter dem viel Recherchierarbeit steckt, sollte von jedem Freidenker gelesen werden.

In einem umfangreichen Kapitel unter der Überschrift «Die Rechtsgläubigen» werden dem Leser eine Anzahl religiöser Vereinigungen und Gruppierungen des katholischen Traditionalismus und des «biblisch orientierten» Protestantismus vorgestellt: Una Voce, Erz-

* Die unheimlichen Patrioten. Politische Reaktion in der Schweiz. Ein aktuelles Handbuch von J. Frischknecht, P. Haffner, U. Haldimann und P. Niggli. Limmat-Verlag 1979. Fr. 23.—.

Ein zweifelhafter Entscheid des Bundesgerichts

Es wird bekanntlich niemand gefragt, ob er katholisch, protestantisch oder was weiss ich werden wolle. Ein neuer Erdenbürger wird einfach getauft oder sonstwie von einer Glaubensgemeinschaft vereinnahmt, und was er auf diese Weise «geworden» ist, das bleibt er dann zumeist sein Leben lang.

Wer — ohne eigenes Zutun — protestantisch oder katholisch getauft wurde, der ist und bleibt dies auch von Staates wegen. Zwar kann er, sobald er 16 Jahre alt geworden ist, aus der betreffenden Kirche austreten. Doch, abgesehen vom Gerede der Leute, existieren mancherorts auch von Staates wegen Hindernisse, die diesen Schritt erschweren. So gilt im Kanton Bern die Bestimmung, dass der Austrittswillige nach Ablauf einer gewissen Zeit (mindestens 30 Tage) seit der ersten Erklärung eine zweite, beglaubigte Erklärung einreichen muss. Der Zweck der Übung ist klar: Der Austrittswillige soll sich diesen (offenbar unerhörten) Schritt nochmals überlegen, und es soll dem Pfarrer, den Eltern und den lieben Verwandten (vielleicht sogar dem Legalisationsbeamten, den dieser Gewissensentscheid rein gar nichts angeht), Gelegenheit zu einer heilsamen Einflussnahme geboten werden.

Auf eine Klage hin hat das Bundesgericht am 8. Februar 1978 (BGE 104 la 79) entschieden, dass diese Praxis nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 der Bundesverfassung) verstosse, ein Urteil, auf das wir Freidenker nur mit einem Kopfschütteln reagieren können. Das einzig Positive dieses Entscheides ist in der bundesgerichtlichen Feststellung zu erblicken, dass der Kirchenaustritt rückwirkend auf den Zeitpunkt der ersten Erklärung wirksam wird und dass die Kirchensteuer nur noch für die Zeit bis zum Kirchenaustritt erhoben werden darf. A. B.